

**Impfung gegen das Respiratorische Synzytial-Virus zulasten der GKV**
**Inhalt**

1. [Impfung zulasten der GKV](#)
  2. [Impfempfehlung der STIKO](#)
  3. [Impfstoffbezug](#)
  4. [Abrechnung Impfleistung](#)
  5. [Weiterführende Hinweise](#)
  6. [Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt](#)
- 

**1. Impfung zulasten der GKV**

[Schutzimpfungs-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA):

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
<b>Standardimpfung für:</b> Personen ab dem Alter von 75 Jahren.	Einmalige Impfung möglichst vor Beginn der RSV-Saison mit einem proteinbasierten oder mRNA-RSV-Impfstoff. Auf Basis der aktuellen Datenlage kann noch keine Aussage zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen getroffen werden.
<b>Indikationsimpfung für:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen ab dem Alter von 60 Jahren mit schweren Ausprägungen von Grunderkrankungen, wie z. B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>– chronische Erkrankungen der Atmungsorgane</li> <li>– chronische Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen</li> <li>– hämato-onkologische Erkrankungen</li> <li>– Diabetes mellitus (mit Komplikationen)</li> <li>– chronische neurologische oder neuromuskuläre Erkrankungen</li> <li>– angeborene oder erworbene Immundefizienz</li> </ul> </li> <li>2. Bewohnende von Einrichtungen der Pflege*** ab dem Alter von 60 Jahren.</li> </ol>	Einmalige Impfung möglichst vor Beginn der RSV-Saison mit einem proteinbasierten oder mRNA-RSV-Impfstoff. Auf Basis der aktuellen Datenlage kann noch keine Aussage zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen getroffen werden. Leichte oder unkomplizierte bzw. medikamentös gut kontrollierte Formen der genannten chronischen Erkrankungen gehen nach jetzigem Wissensstand nicht mit einem deutlich erhöhten Risiko für einen schweren RSV-Krankheitsverlauf einher.

\*\*\* Einrichtungen der Pflege sind

- ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen
- ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)
- stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.

Quelle: Auszug Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA, modifiziert, Stand: 27. September 2024

## 2. Impfempfehlungen der STIKO

[Epidemiologisches Bulletin 15/2025](#) der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut: Die STIKO hatte im Herbst 2024 die Datenlage zu zwei proteinbasierten RSV-Impfstoffen und jetzt neu einem mRNA-RSV-Impfstoff geprüft und entschieden, für alle Personen  $\geq 75$  Jahre als Standardimpfung sowie für Personen im Alter von 60 bis 74 Jahren mit Risikofaktoren als Indikationsimpfung eine einmalige RSV-Impfung mit einem der drei zugelassenen Impfstoffe möglichst vor der RSV-Saison zu empfehlen. Eine präferenzielle Empfehlung für einen der Impfstoffe kann nicht ausgesprochen werden.<sup>1</sup>

[Epidemiologisches Bulletin 32/2024](#) der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut: Allen Personen ab 75 Jahre wird eine einmalige Standardimpfung, Personen von 60 bis 74 Jahren mit Risikofaktoren eine einmalige Indikationsimpfung gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) mit einem proteinbasierten RSV-Impfstoff empfohlen.<sup>2</sup>

## 3. Impfstoffbezug

Die proteinbasierten RSV-Impfstoffe (zurzeit Arexvy® (GlaxoSmithKline) und Abrysvo® (Pfizer Pharma GmbH)) sowie der mRNA-Impfstoff mResvia® (Moderna Biotech Spain) werden für Impfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnet.<sup>3</sup>

## 4. Abrechnung der Impfleistung

Die Abrechnung der Impfleistung erfolgt mit den Dokumentationsnummern 89137 und 89138:

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer
<b>Respiratorische Synzytial-Viren</b>		
- Standardimpfung bei Personen ab dem Alter von 75 Jahren	<b>Z25.8</b>	<b>89137</b>
- Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren		<b>89138</b>

## 5. Weiterführende Hinweise

- Empfehlungen zu einer RSV-Impfung von Schwangeren hat die STIKO bisher noch nicht ausgesprochen.

<sup>1</sup> Epid Bull 2025;15:3-15 | DOI 10.25646/13094

<sup>2</sup> Epid Bull 2024;32:3-28 | DOI 10.25646/12470

<sup>3</sup> gemäß §§ 5 Abs. 1 Impfvereinbarung<sup>4</sup> und Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung<sup>5</sup>

---

## 6. Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt

Grundsätze gemäß Impfvereinbarung<sup>4</sup>:

- Impfungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA sind Pflichtleistungen der GKV. Grundlage der Richtlinie sind die Empfehlungen der STIKO. Eine Impfung oder ein Impfstoff ist nur dann Leistung der GKV, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfeempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist!  
  
Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der [Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2012.](#)
- [Aktueller Stand Bezugswege Impfstoffe](#) (Verordnung von Impfstoffen)

---

Alle Angaben in diesem Dokument basieren auf dem aktuellen Stand der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Verbindung mit den aktuellen Empfehlungen der STIKO zu RSV-Impfungen, sie werden fortlaufend aktualisiert.

[STIKO: Schutzimpfung gegen RSV](#) (Empfehlungen, Begründungen, häufig gestellte Fragen usw.)

[G-BA: Schutzimpfungs-Richtlinie](#)

[KVSA: Impfen](#) (Aktuelle Meldungen, häufig gestellte Fragen und Schnellzugriffe, Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt<sup>2</sup>, Dokumentationsnummern, Impfstoffbezug usw.) und [Sprechstundenbedarf](#)

---

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

---

<sup>4</sup> Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.

<sup>5</sup> Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt